

Bezeichnung des Obergerichts als Stundungsgericht, Konkursgericht und Nachlassbehörde für Banken und Sparkassen

RRB vom 23. April 1935

Das Obergericht wird als Stundungsgericht für die Bankenstundung, als Konkursgericht für den Bankenkurs und als Nachlassbehörde für das Nachlassverfahren von Banken bezeichnet.